

Bericht und Antrag 45 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Stadtfest Luzern

- **Rückblick 2020 bis 2023; Abrechnung Sonderkredit B+A 35/2019**
- **Ausblick 2024 bis 2026**
- **Erlass Reglement**

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 835 vom 6. Dezember 2023**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 1. Februar 2024

Politische und strategische Referenz

Gemeindestrategie 2019–2028. Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt: Solidarische Stadt für alle Generationen

Leitsatz: In der Stadt Luzern wird das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, aber auch Kulturen und sozialer Gruppen gelebt.

Legislaturprogramm 2022–2025

Legislatorschwerpunkt L3 Lebenswerte Stadt

Luzern soll nicht nur ein starkes wirtschaftliches und kulturelles Zentrum und eine smarte und nachhaltige Stadt sein, sondern vor allem auch eine lebenswerte und sichere Stadt für alle Bevölkerungsgruppen und Generationen. Diesem Anliegen ist sowohl auf der räumlichen als auch auf der sozialen Ebene ganzheitlich Rechnung zu tragen.

In Kürze

Das Stadtfest Luzern ist für Luzernerinnen und Luzerner ein Ort der Begegnung und des gelebten Gemeinsinns. Es fördert nachhaltig den Zusammenhalt und das Zusammenleben der Gesellschaft (über das jeweilige Fest hinaus).

Mit [Bericht und Antrag \(B+A\) 35 vom 4. Dezember 2019](#): «Luzerner Stadtfest 2021–2023. Städtischer Beitrag und Patronat. Sonderkredit» wurde vom Grosse Stadtrat ein Sonderkredit in der Höhe von Fr. 840'000.– für die Durchführung der Stadtfeste 2021 bis und mit 2023 bewilligt. Infolge der Coronapandemie konnte 2021 nur ein Alternativenanlass (Luzern zu Tisch) durchgeführt werden. 2022 und 2023 fanden dann erfolgreich zwei Stadtfeste mit dem neuen Konzept statt. Die Beiträge des Sonderkredits für die Feste 2021 bis 2023 werden mit dem vorliegenden Bericht und Antrag abgerechnet. Vom Sonderkredit in der Höhe von Fr. 840'000.– wurden Fr. 615'000.– aufgewendet (somit ergibt sich eine Unterschreitung von Fr. 225'000.–).

Das Stadtfest soll auch 2024 mit dem bisherigen Festkonzept und der bisherigen Organisation durch die Stiftung «Luzern hilft» und mit dem bewährten Organisationskomitee durchgeführt werden. Dazu wird wiederum eine dreijährige Vereinbarung zwischen der Stiftung «Luzern hilft» und der Stadt Luzern abgeschlossen. Es gibt nur wenige Veränderungen und Anpassungen (aus den Erfahrungen 2022 und 2023). Primär soll es ein Fest für die städtische Bevölkerung sein mit dem Motto: «entdecke – fiire – begägne / Vo Lozärn für Lozärn». Das sekundäre Ziel ist die Ausschüttung eines Gewinns für karitative Zwecke.

Die Durchführung der Stadtfeste Luzern 2024 bis und mit 2026 soll wie bisher mit einem jährlichen Beitrag an die Stadt von Fr. 235'000.– (Fr. 205'000.– an das Fest als Patronatsgeberin; Fr. 30'000.– an die Geschäftsstelle) unterstützt werden. Aufgrund der Höhe der Gesamtausgabe für drei Jahre liegt die Kompetenz der Ausgabenbewilligung beim Stadtrat. Eine Defizitgarantie erfolgt aufgrund der Erfahrungen nicht mehr.

Für die Unterstützung des Stadtfests Luzern besteht noch keine ausreichende Rechtsgrundlage. Für die Unterstützung in den Jahren 2020 bis 2023 bildete der Sonderkredit [B+A 35/2019](#) die Rechtsgrundlage. Der Grosse Stadtrat soll deshalb für zukünftige Stadtfeste eine ausreichende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements schaffen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird einerseits der Sonderkredit [B+A 35/2019](#) abgerechnet und andererseits das Reglement über das Stadtfest Luzern erlassen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Rückblick Stadtfeste 2021 bis 2023	4
2.1	Stadtfest 2021 (Alternativanlass «Luzern zu Tisch»).....	4
2.2	Stadtfest 2022.....	5
2.3	Stadtfest 2023.....	5
3	Abrechnung Sonderkredit B+A 35/2019	6
3.1	Beiträge	6
3.2	Revisionsbericht Finanzinspektorat	7
4	Konzeption Luzerner Stadtfest 2024 ff.	7
4.1	Veränderungen	7
4.2	Vereinbarung 2024 bis 2026.....	7
4.3	Finanzbedarf.....	7
4.3.1	Jährlicher Beitrag der Stadt	7
4.3.2	Frage der Defizitgarantie	8
5	Reglement Luzerner Stadtfest	8
5.1	Rahmenbedingungen	8
5.2	Reglementsbestimmungen.....	8
6	Finanzen	9
6.1	Ausgabenrechtliche Zuständigkeit.....	9
6.2	Finanzierung und zu belastendes Konto	9
7	Politische Würdigung	9
8	Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit [Bericht und Antrag 35 vom 4. Dezember 2019](#): «Luzerner Stadtfest 2021–2023. Städtischer Beitrag und Patronat. Sonderkredit» hat der Grosse Stadtrat in seiner Ratssitzung vom 30. Januar 2020 einen Sonderkredit in der Höhe von Fr. 840'000.– für die Durchführung der Stadtfeste 2021 bis und mit 2023 bewilligt; basierend auf dem durch die Stiftung «Luzern hilft» erstellten Festkonzept.

2021 konnte infolge der Coronapandemie kein Fest, aber ein Alternativanlass, «Luzern zu Tisch», durchgeführt werden. 2022 und 2023 fanden dann erfolgreich zwei Feste mit dem neuen Konzept statt.

Das Stadtfest soll auch 2024 mit dem bisherigen Konzept und der bisherigen Organisation durch die Stiftung «Luzern hilft» und mit dem bewährten Organisationskomitee durchgeführt werden. Insofern haben die Ausführungen in den Kapiteln 2 (Stiftung «Luzern hilft») und 3 (Neukonzeption Luzerner Stadtfest «entdecke – fiire – hälfe») des Berichtes und Antrages 35/2019 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Stiftung «Luzern hilft» hält an der strategischen Positionierung des Stadtfests fest: «Das Stadtfest ist ein Begegnungsort für Luzernerinnen und Luzerner. Es fördert den Zusammenhalt der Gesellschaft nachhaltig (über das jeweilige Fest hinaus). Die gegenseitige Unterstützung steht im Vordergrund, wenn lokale Vereine, Künstlerinnen und Künstler, Institutionen und Organisationen ein vielfältiges Angebot gestalten und Luzernerinnen und Luzerner für sozial karitative Projekte spenden.»

Das Stadtfest soll primär ein Fest für die städtische Bevölkerung sein mit dem Motto: «entdecke – fiire – begägne / Vo Lozärn für Lozärn». Das sekundäre Ziel ist die Ausschüttung eines Gewinns für karitative Zwecke. Es gibt kein karitatives jährliches Motto oder einen bestimmten Zweck. Im Zentrum steht die Durchführung des Stadtfests als Ort der Begegnung und des gelebten Gemeinns. Das Fest als solches ist «karitativ», indem es die unterschiedlichen Menschen aus Luzern zusammenbringt und in der Vielfalt das Verbindende erlebbar macht. Ein allfälliger Gewinn wird für karitative Projekte im Raum Luzern verwendet. Organisationen/Institutionen können bei der Stiftung Gesuche um Unterstützung einreichen. Die Zuteilung erfolgt aufgrund eines transparenten Kriterienkataloges, welcher auf der Website der Stiftung öffentlich einsehbar ist (<https://luzernerfest.ch/organisation/stiftung>).

2 Rückblick Stadtfeste 2021 bis 2023

2.1 Stadtfest 2021 (Alternativanlass «Luzern zu Tisch»)

Aufgrund der Coronapandemie und der behördlichen Einschränkungen konnte die erste Ausgabe des neuen Luzerner Stadtfests nicht gemäss dem geplanten Konzept (vgl. [B+A 35/2019](#)) durchgeführt werden. Das Organisationskomitee entschied sich für einen Alternativanlass mit dem Namen «Luzern zu Tisch».

«Luzern zu Tisch» bot für rund 600 Gäste bei schönstem Wetter an acht aussergewöhnlichen Plätzen (z. B. auf dem Rasen der Swissporarena), in 50 Restaurants und bei einigen privaten Gastgebern unterschiedliche Menüs an. Gegessen wurde für den guten Zweck. So spendeten die Gäste mit ihrer Teilnahme für Institutionen aus der Region.

«Luzern zu Tisch» schloss mit einem Gewinn von Fr. 28'356.90 ab. Es wurden sieben Organisationen/Institutionen mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 35'000.– unterstützt. Die finanzielle Differenz (Fr. 6'643.10) übernahm die Stiftung «Luzern hilft» aus Rückstellungen.

2.2 Stadtfest 2022

Rund 51'000 Besucherinnen und Besucher aus und um Luzern trafen sich zum neuen Stadtfest Luzern 2022. Unter dem Motto «entdecke – fiire – begägne» gelang es, verschiedene Bevölkerungsgruppen der Stadt zusammenzubringen. Das neue Konzept, ein kleineres Fest in der Altstadt und entlang der Reuss, bewährte sich, sodass das Fest zu einem Begegnungsort und zu einem gesellschaftsbildenden Beitrag werden konnte und auch finanzielle Mittel für sozial-karitative Projekte erwirtschaftet werden konnten. Bei der Durchführung des Stadtfests wurde grosser Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Das entsprechende Leitbild sah u. a. folgende umgesetzte Massnahmen vor:

- Hoher Anteil Anreise mit ÖV, Fuss- und Veloverkehr;
- Mehrwegkonzept/Depotgebäude und daher ein geringes Abfallvolumen;
- Kurze Transportwege;
- Zusammenarbeit mit lokalen Partnern mit Fokus auf eine langjährige Zusammenarbeit;
- Faire Entschädigung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Gleichheit von Mann und Frau bei ausbezahlten Löhnen/Entschädigungen;
- Dekoration mit Wiederverwendbarkeit.

Obwohl das Fest auf die Unterstützung/Freiwilligenarbeit vieler Stadtluzerner Vereine und Organisationen wie z. B. die (Vereinigten) Guuggenmusigen zählen konnte, war die Suche nach Freiwilligen grundsätzlich schwierig. Für den Auf- und Abbau stand zu wenig Personal im Einsatz. Die neue Ausrichtung des Stadtfests hat für die OK-Mitglieder einen sehr grossen Initialaufwand bedeutet. Das OK wurde kurz vor dem Fest wegen Diskussionen zum bargeldlosen Bezahlen (Cashless-Entscheid) und wegen stürmischer Wetterverhältnisse zusätzlich gefordert.

Das Stadtfest 2022 schloss mit einem Gewinn von Fr. 77'183.31 ab. Vom Gewinn wurden Fr. 40'000.– an fünf gemeinnützige Organisationen ausgeschüttet.

Die Stiftung «Luzern hilft» orientierte den Stadtrat und anschliessend die Bildungskommission im Mai 2023 über den Verlauf, die Erkenntnisse zum Stadtfest 2022 und über den Ausblick für das Stadtfest 2023 (gemäss Protokollbemerkung zu [B+A 35/2019](#), Kapitel 5.3 «Evaluation», S. 17).

2.3 Stadtfest 2023

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Festkonzept wurde das Stadtfest 2023 im selben Rahmen/Perimeter wie 2022 durchgeführt. Das OK fokussierte sich dabei auf die Verbesserungsmassnahmen im Bereich Budgetgenauigkeit, Gastronomie, Logistik, Infrastruktur und Cashmanagement.

Aus Sicht der Stiftung «Luzern hilft» war das Stadtfest 2023 ein Erfolg: Etliche organisatorische Abläufe konnten verbessert werden, und die Rückmeldungen von Platzverantwortlichen sowie Helferinnen und Helfern waren viel besser als 2022. Weitere Verbesserungen bei den organisatorischen Abläufen werden im Hinblick auf das Stadtfest 2024 vorgenommen.

Das OK, die Platzverantwortlichen sowie Helferinnen und Helfer haben wiederum sehr viel geleistet. Das Ressort Gastronomie und die damit verbundene Logistik und auch die ungenügende Anzahl Helferinnen und Helfer für den Auf- und Abbau stellen nach wie vor grosse Herausforderungen dar.

Das Stadtfest 2023 schloss mit einem Gewinn von Fr. 46'890.10 ab. Der Gewinn 2023 fällt um einiges tiefer aus, da wegen ungenügend Helferinnen und Helfern weniger Ess- und Getränkestände aufgestellt worden sind und die Sicherheits- und Infrastrukturkosten höher ausfielen als erwartet. Es wurden Fr. 30'000.– an drei Organisationen ausgerichtet.

3 Abrechnung Sonderkredit B+A 35/2019

3.1 Beiträge

Die Abrechnung der Sonderkredite stellt einen Rechenschaftsbericht dar, welcher dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet wird. Es sind deshalb die effektiv aufgewendeten Beträge für die Abrechnung relevant. Bei Defizitgarantien ist der effektiv beanspruchte Defizitbeitrag abzurechnen. Die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite werden dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist

Mit [B+A 35/2019](#) bewilligte der Grosse Stadtrat für den Beitrag an das Luzerner Stadtfest für die Jahre 2020–2023 einen Sonderkredit von Fr. 840'000.–.

Das Vorhaben «Luzerner Stadtfest 2020–2023» ist abgeschlossen, und der entsprechende Sonderkredit wurde mit einem Betrag von Fr. 615'000.– beansprucht.

	Sonderkredit in Fr.	Aufwendungen in Fr.	Abweichung in Fr.
Beitrag als Patronatsgeberin 2021–2023 (Fr. 205'000.–/p. a.)	615'000.00	490'000.00	–125'000.00
Beitrag an Geschäftsstelle Luzerner Stadtfest 2020–2023 (Fr. 30'000.–/p. a.)	120'000.00	120'000.00	0.00
Beitrag 2019 an die Tätigkeiten der Stiftung zugunsten des Fests (Kreditübertrag für 2020)	5'000.00	5'000.00	0.00
Maximaler Beitrag Defizitgarantie (für alle drei Durchführungen)	100'000.00	0.00	–100'000.00
Total in Fr.	840'000.00	615'000.00	–225'000.00
Total in %	100 %	73 %	–27 %

Der bewilligte Sonderkredit von Fr. 840'000.– wurde somit um Fr. 225'000.– unterschritten.

Die Gründe für die Unterschreitung sind:

- Die Defizitgarantie wurde nicht benötigt (Fr. 100'000.–).
- Der Beitrag für das Jahr 2021 wurde infolge der Coronapandemie und der Durchführung des Alternativanlasses (anstelle des Fests) um Fr. 125'000.– reduziert.

Ausserhalb des Sonderkredits wurden 2023 noch zwei weitere Beiträge in der Höhe von insgesamt rund Fr. 24'000.– zugunsten der Stiftung «Luzern hilft» ausbezahlt. Diese wurden im Aufgabenbereich Nutzung öffentlicher Raum (Kto. 3636.054 Unterstützungskonto für Events) belastet. Es handelt sich einerseits um einen Anteil an den Kosten für ein neues Sicherheitssystem anlässlich von Grossveranstaltungen von Fr. 15'000.– sowie andererseits um einen Beitrag zur Übernahme von ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Terminkollision Luzerner Theater (Revue des Folies) von rund Fr. 9'000.–.

Die Beiträge wurden der Situation und den Umständen entsprechend zielgerichtet und wirtschaftlich eingesetzt.

3.2 Revisionsbericht Finanzinspektorat

Die Abrechnung des Sonderkredits gemäss [B+A 35/2019](#) wurden dem Finanzinspektorat zur Prüfung vorgelegt. Das Finanzinspektorat ist gemäss § 64 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([FHGG; SRL Nr. 160](#)) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 ([sRSL 9.1.1.1.1](#)) für die Prüfung der Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite zuständig.

Das Finanzinspektorat hat das Ergebnis seiner Prüfung im Bericht vom 6. Dezember 2023 festgehalten. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen haben zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

4 Konzeption Luzerner Stadtfest 2024 ff.

4.1 Veränderungen

Für die Stadtfeste 2024 ff. soll ein noch verstärkter Einbezug von Vereinen und Organisationen zum Betreiben der einzelnen Plätze erwirkt werden. Es wird auch eine verbesserte Führung der einzelnen Veranstaltungsplätze angestrebt (eine Gruppe/Organisation führt den Platz und die mitbeteiligten Personen stammen aus Gruppen/Organisationen, die der platzführenden Gruppe/Organisation bereits nahestehen und sich somit bereits kennen, z. B. Pfadi, Guuggenmusigen). Dies vereinfacht die notwendigen Absprachen und die Koordination. Wenn eine Gruppe/Organisation den Platz führt, kann anstelle der Entschädigung von Fr. 8.– pro Stunde an eine helfende Person eine Umsatzbeteiligung pro Platz eingeführt werden. Dies soll Vereine noch stärker motivieren, mitzumachen und einen Platz selbstständig zu führen.

4.2 Vereinbarung 2024 bis 2026

Die finanzielle Unterstützung des Stadtfests soll jeweils für eine Dauer von drei Jahren erfolgen, was bei der Organisatorin für eine gewisse Planungssicherheit sorgt. Nach jeweils zwei Festen kann die städtische Unterstützung überprüft und allfälligen Veränderungen angepasst werden. Der Stadtrat (im Rahmen der Ausgabenbewilligung, vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6) und die zuständigen Dienstabteilungen werden die für die Durchführung notwendigen Vereinbarungen vornehmen (so etwa Verwendung der Beiträge, Verrechnung städtischer Leistungen, Nutzung des öffentlichen Grundes; vgl. dazu auch die Ausführungen im B+A 35/2019, Kapitel 5, S. 17 ff.).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neugestaltung der Bahnhofstrasse allfällige Einschränkungen mit Auswirkungen auf den Festperimeter bestehen könnten.

4.3 Finanzbedarf

4.3.1 Jährlicher Beitrag der Stadt

Die Stadtfeste Luzern 2022 und 2023 haben gezeigt, dass ohne die städtischen Beiträge selbst ein Fest in einer kleineren Grösse nicht durchgeführt werden könnte. Daher ist es für weitere Durchführungen wichtig, dass sich die Stadt Luzern an den Kosten eines Stadtfests beteiligt.

Die Stiftung «Luzern hilft» beantragt, den bisher ausgerichteten jährlichen Beitrag an die Stadt von Fr. 235'000.– (Fr. 205'000.– an das Fest als Patronatsgeberin; Fr. 30'000.– an die Geschäftsstelle) weiterhin auszurichten.

4.3.2 Frage der Defizitgarantie

Da für den Alternivanlass 2021 sowie für die Stadtfeste 2022 und 2023 keine Defizitgarantie beansprucht wurde und die Stiftung aus den Festen 2022 (Fr. 37'183.31) und 2023 (Fr. 16'890.–) Rückstellungen für zukünftige Ausfälle (insbesondere schlechtes Wetter) bilden konnte, verzichtet die Stiftung auf einen diesbezüglichen Antrag. Es wird deshalb für die Feste 2024 bis 2026 keine Defizitgarantie vereinbart.

5 Reglement Luzerner Stadtfest

5.1 Rahmenbedingungen

Gemäss § 33 FHGG setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Rechtsgrundlagen können sein:

- ein Gesetz (Bundesgesetz, kantonales Gesetz) oder ein (städtisches) Reglement,
- ein Gerichtsentscheid,
- ein Beschluss der Stimmberechtigten oder ein Beschluss des Gemeindeparlaments, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt.

Für Veranstaltungen (wie z. B. Stadtfest Luzern), die dem Zweck der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens dienen und damit in einem öffentlichen Interesse sind, aber nicht unter die Kulturförderung fallen, besteht keine ausreichende städtische Rechtsgrundlage. Es gibt auch keine bekannte eidgenössische oder kantonale Rechtsgrundlage. Für die Durchführung der Stadtfeste 2021 bis 2023 diente der Sonderkredit mit [B+A 35/2019](#) als Rechtsgrundlage. Der Grosse Stadtrat soll deshalb für zukünftige Stadtfeste eine ausreichende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements schaffen.

5.2 Reglementsbestimmungen

In Art. 1 des Reglements werden Zweck und Geltungsbereich geregelt. Die Vorschriften des städtischen Beitragsmanagements finden Anwendung. Das Stadtfest soll jährlich stattfinden. Dazu wird eine auf jeweils drei Jahre ausgerichtete, befristete Vereinbarung erstellt. Der Gesamtbeitrag über drei Jahre bestimmt die Ausgabenkompetenz für die freibestimmbare Ausgabe. Gemäss der geltenden Verordnung zum Finanzhaushaltsreglement vom 29. November 2017 ([sRSL 9.1.1.1.2](#)) und bei einem jährlichen Beitrag von Fr. 235'000.– liegt die Zuständigkeit für die Gesamtausgabe (Fr. 705'000.–) beim Stadtrat (vgl. dazu Kapitel 6.1).

Der Beitrag an die Organisation und die Durchführung des Fests erfolgt auf Gesuch hin (Art. 2). Die zuständige Dienstabteilung, zurzeit die Dienstabteilung Stab Bildungsdirektion in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, klärt vor der Ausrichtung oder Zusicherung des Beitrags die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der Gesuchstellenden ab.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des städtischen Beitragsmanagements muss das Fest öffentlich und im Interesse des städtischen Zusammenlebens sein.

Der städtische Beitrag entbindet die Gesuchstellenden nicht, zumutbare Eigenleistungen zu erbringen und weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen und zu nutzen. Der städtische Beitrag muss zudem von den Gesuchstellenden sachgerecht und angemessen eingesetzt bzw. verwendet werden.

Die Unterstützung wird jeweils mit einer auf drei Jahre befristeten Vereinbarung zugesichert; dies erfolgt mit Budgetvorbehalt (Art. 3). Die verantwortliche Organisation erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht zum

Stadtfest (Art. 4). Das Inkrafttreten ist auf den 1. Mai 2024 (nach Ablauf des fakultativen Referendums) und somit zirka zwei Monate vor dem Stadtfest Luzern 2024 festgelegt (Art. 6).

6 Finanzen

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung (Ausgabenkompetenz, Ausgabenbefugnis) ist einerseits von der Ausgabenhöhe und andererseits von der Qualifikation der Ausgabe als freibestimmbar oder gebunden abhängig.

Die Gesamtausgabe für die Unterstützung der Stadtfeste 2024 bis und mit 2026 (3 Jahre) beträgt Fr. 705'000.– (Fr. 235'000.– pro Jahr). Diese Ausgabenhöhe fällt in die Kompetenz des Stadtrates, der die entsprechende freibestimbare Ausgabe mittels Stadtratsbeschluss erteilen kann (§ 34 Abs. 2 lit. b [FHGG](#) in Verbindung mit Art. 70 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([GO: sRSL 0.1.1.1.1](#))).

6.2 Finanzierung und zu belastendes Konto

Im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 sind für das Stadtfest Luzern (Erfolgsrechnung) in der Aufgabe 415 (Kto. 3636.052) Ausgaben im Umfang von insgesamt 0,940 Mio. Franken enthalten, aufgeteilt in: 2024: 0,235 Mio. Franken, 2025: 0,235 Mio. Franken, 2026: 0,235 Mio. Franken und 2027: 0,235 Mio. Franken.

7 Politische Würdigung

Im Bericht und Antrag 35/2019 hat der Stadtrat ausgeführt, dass das Fest «eine Chance [biete], den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Stadt Luzern zu stärken». Der Stadtrat war und ist sich bewusst, «dass die Stadt Luzern einen hohen Betrag in das Fest investiert».

Nach der zweimaligen Durchführung des Stadtfests darf der Stadtrat feststellen, dass das Fest seinen Platz im gesellschaftlichen Leben der Stadt Luzern wiedergefunden hat, Jung und Alt anspricht und aus seiner Sicht einen Mehrwert für Luzern und die Bevölkerung darstellt. Der finanzielle Beitrag der Stadt an das Stadtfest ist gut investiert. Die Stadt soll auch weiterhin eine Patronatsfunktion übernehmen und eine finanzielle Unterstützung im bisherigen Rahmen leisten, damit ein solches Fest überhaupt stattfinden kann. Eine Finanzierung rein durch Sponsoren ist nicht machbar. Der Stadtrat dankt der Stiftung «Luzern hilft», dem OK und allen Helferinnen und Helfern für ihr bisheriges Engagement und hofft, dass sich auch zukünftig engagierte Personen finden lassen, die ein solches Fest ermöglichen.

8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement über das Stadtfest Luzern zu erlassen und die Abrechnung über den Sonderkredit «Luzerner Stadtfest 2021–2023 (Beitrag)» zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 6. Dezember 2023



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 45 vom 6. Dezember 2023 betreffend

Stadtfest Luzern

- Rückblick 2020 bis 2023; Abrechnung Sonderkredit B+A 35/2019
- Ausblick 2024 bis 2026
- Erlass Reglement

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b und Art. 69 lit. c Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement über das Stadtfest Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Stadt Luzern kann die Veranstaltung eines jährlichen Stadtfests unterstützen.

² Das Reglement wird nur so weit angewendet, als nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften, insbesondere zum städtischen Beitragsmanagement, bestehen.

Art. 2 Beitrag

¹ Die Ausrichtung eines Beitrags auf Gesuch hin setzt zusätzlich zu den Bestimmungen des städtischen Beitragsmanagements voraus, dass das Stadtfest Luzern öffentlich zugänglich ist und ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht.

² Kann das Stadtfest Luzern nicht oder nur zu Teilen durchgeführt werden, kann die Höhe des Beitrags dem tatsächlichen Aufwand entsprechend vermindert werden.

Art. 3 Vereinbarung

Mit der Vereinbarung zur Durchführung des Stadtfests Luzern kann mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine maximal dreijährige Unterstützung abgeschlossen werden.

Art. 4 Berichterstattung und Erneuerung

¹ Die jährliche Berichterstattung und ein Debriefing erfolgen bei der zuständigen Dienstabteilung bis zum Ende des Jahres, in welchem das Stadtfest Luzern stattgefunden hat.

² Die Ergebnisse der Berichterstattung sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen und bei einer Erneuerung der Vereinbarung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II. Die Abrechnung über den Sonderkredit «Luzerner Stadtfest 2021–2023 (Beitrag)» wird genehmigt.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 1. Februar 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin